

Bei unserer Nachprüfung kann abgesehen werden von den zahlreichen, allgemein bekannten Formulierungen, die betonen, daß der König bzw. Kaiser *capitula* „festgesetzt“, „erlassen“, „konstituiert“ usw. habe³⁶⁾, und die sich mehr oder weniger eindeutig auf einen schriftlichen Fixierungsvorgang bei der herrscherlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungstätigkeit beziehen: ein Faktum, welches unterstreicht, daß dem Verbalakt eine schriftliche Fixierung vorangehen kann und es sich mithin kaum immer um gewöhnliche „Protokolle“ bei den überlieferten Kapitularientexten handeln wird. Es erscheint vielmehr wahrscheinlich, daß dem „festgesetzten“ Text als Grundlage einer mündlichen Bekanntmachung bereits gewisse rechtliche Bedeutung zukommt.

Dafür sprechen vor allem Abfassungsformen, die zumindest in einigen Punkten denen von Königsurkunden ähnlich sind, also Intitulatio, Inscriptio, Datierungselemente und Ortsangaben als relativ häufigste Merkmale aufweisen³⁷⁾, zu denen gern ein kurzer, die jeweiligen Umstände erläuternder Satz narrativen Charakters hinzutritt. Typisch scheint zu sein, daß diese genannten Elemente meist eine Art Titel bilden³⁸⁾. Diese Titel oder „*inscriptiones*“, wie sie auch genannt werden³⁹⁾, können bei Vervielfältigungen des Originalkapitulars hinzugefügt worden oder auch gelegentlich das Werk eines (oder mehrerer) Abschreiber sein⁴⁰⁾. Andererseits gibt es genügend Stücke, deren Titel bereits bei der Abfassung des Kapitulars geschrieben worden (also „original“) sind⁴¹⁾, und es hat den Anschein, als sei dies der Regelfall gewesen. Einen Beweis für diese Vermutung läßt die Ungunst der Überlieferung indes nicht zu. Sucht man nach Vorbildern für diesen spezifischen Abfassungstyp von Kapitularientiteln, der bereits in zwei Kapitularien des Hausmeiers Karlmann aus den Jahren 742 und 744 zu finden ist⁴²⁾, unter Karl d. Gr. sich erst allmählich zu entwickeln scheint und in den großen Kapitularien Karls d. K. von 862 und 864 vielleicht am ausgeprägtesten entgegentritt, so kommen neben der zweifellos vorhandenen Anlehnung

³⁶⁾ Es genügt, auf das Register im zweiten Kapitularienbande zu verweisen.

³⁷⁾ Ausführlich behandelt von G a n s h o f, Kapitularien S. 66 ff.

³⁸⁾ Z. B. Cap. 1, 47 (Nr. 20); 62 (Nr. 23); 71 (Nr. 27); 170 (Nr. 77); 191 (Nr. 91); 204 (Nr. 98); 267 (Nr. 134); 344 (Nr. 170); 2, 68 (Nr. 204); 72 (Nr. 205); 88 (Nr. 214) usw.; für Karl d. K. s. als Beispiele 2, 303 (Nr. 272); 312 (Nr. 273); 329 (Nr. 274) usw.

³⁹⁾ G a n s h o f, Kapitularien S. 64 f.

⁴⁰⁾ Vgl. G a n s h o f, Kapitularien S. 40; 65; 69.

⁴¹⁾ Vgl. G a n s h o f, Kapitularien S. 14; 27; 37; 65.

⁴²⁾ Cap. 1, Nr. 10 und Nr. 12.